

Geschäft 3134

Bericht der Kommission für Gemeindeordnung und -reglemente 3134A

Bericht an den Einwohnerrat

vom 17. November 1999

über das

Polizeireglement der Gemeinde Allschwil

I. Ausgangssituation

Das geltende Polizeireglement trägt das Datum vom 18. Januar 1978; es ist also mehr als zwanzig Jahre alt. Seit 1978 hat die rechtliche und die tatsächliche Situation im Kanton Baselland wesentliche Änderungen erfahren. Nicht nur, dass der Kanton polizeiliche Aufgaben an die Gemeinden abgegeben hat, auch die veränderte Gesellschafts- und Wirtschaftssituation, das verstärkte Verkehrsaufkommen, die intensive Nutzung der Wohn- und Erholungsgebiete, die Zunahme der Haustiere und anderes mehr haben die Aufgaben der kantonalen und kommunalen Polizei anwachsen lassen. Viele Gemeinden haben deshalb ihre Gemeindepolizei aufgewertet und sie mit "echten" Polizeiaufgaben beauftragt.

II. Auftrag

Anfangs Dezember 1998 setzte der Gemeinderat eine Arbeitsgruppe ein und beauftragte diese, ein totalrevidiertes Polizeireglement auszuarbeiten. Dieser Arbeitsgruppe gehörten an: Dr. H.P. Müller, HAL Umwelt + Sicherheit, D. Kohler, Rechtsdienst, E. Christ Muñoz, Rechtsdienst (ab März 1999), C. Magos, Umweit + Sicherheit. Sie stützte sich bei den Revisionsarbeiten auf verschiedene bereits revidierte Polizeireglemente anderer grösserer Baselbieter Gemeinden sowie auf diverse dieses Polizeireglement beeinflussende andere Rechtsadresse.

Bericht des Gemeinderates an den Einwohnerrat Allschwil betreffend Polizeireglement

III. Zielsetzung

Mit dem vorliegenden Entwurf will der Gemeinderat ein zeitgemässes, modernes Reglement schaffen, um die in die kommunale Zuständigkeit fallenden polizeilichen Rechte und Pflichten besser wahrnehmen zu können. Der Gemeinderat strebt eine den bestehenden Bedürfnissen und der Grösse der Gemeinde angemessene Polizeipräsenz an. In diesem Zusammenhang wird auch über die stellenmässige Aufstockung der Gemeindepolizei diskutiert. Am 13. Oktober 1999 stimmte der Einwohnerrat dem Bericht des Gemeinderates (Geschäft 3037A) betreffend Aufstockung der Gemeindepolizei von gegenwärtig 200 auf 400 Stellenprozente mit 29:9 Stimmen zu. Ebenfalls trägt das Reglement den neuen Bedürfnissen nach längeren Öffnungszeiten bei Dancings und Dancing-Bars Rechnung.

IV. Grundlagen und Aufbau

Der vorliegende Entwurf soll das Polizeireglement vom 18. Januar 1978 ersetzen und ist auf der Grundlage des neuen, vom Landrat verabschiedeten Polizeigesetzes vom 28. November 1990 (SGS 700) und der dazugehörigen Verordnung vom 9. Februar 1999 (SGS 700.11) erarbeitet worden. Er berücksichtigt u.a. die aktuelle eidgenössische und kantonale Bau-, Umwelt-, Verkehrs- und Tierschutzgesetzgebung sowie die bestehenden kommunalen Reglemente.

V. Wesentliche Änderungen

Die wesentlichen Änderungen im Polizeireglement betreffen:

Ausbau der "Allgemeinen Bestimmungen": Wie alle neuen Reglemente enthält der Entwurf Zielparagraphen und allgemeine Vorschriften, in welchen die für alle polizeilichen Tätigkeiten geltenden und verbindlichen Grundsätze festgehalten werden (§§ 1 - 11). Im Weiteren sind die Aufgaben der Gemeindepolizei detailliert

aufgeführt.

Aufnahme eines Abschnitts "Polizeiorgane" (§§ 12 - 13): In diesem Abschnitt werden die Zuständigkeiten der Polizeiorgane beschrieben. Für die Regelung der Rechte und Pflichten im Einzelnen wird auf das Pflichtenheft verwiesen.

Thematische Zusammenfassung der "Besonderen Vorschriften" (§§ 14 - 38): Diese Abschnitte enthalten die Verhaltensgebote und -verbote, in der Regel gegliedert in eine Grundsatznorm und daran anschliessende detaillierte Vorschriften. Neu wurden das Flurreglement (§§28 - 29), die Regelung des Betriebs von Dancings und Dancing-Bars (§ 30), die Kontrolle der Öl- und Gasfeuerungen (§ 33) sowie die Aufgaben im Auftrag des Kantons (§ 38) in das Polizeireglement integriert.

Nicht mehr enthalten sind in diesen "Besonderen Vorschriften" die Sittenpolizei sowie weitere Bestimmungen des alten Polizeireglements, die mittlerweile in anderen Rechtserlassen geregelt werden (z.B. Abfallreglement der Gemeinde, Kantonales Umweltschutzgesetz, Waldgesetz, Baugesetz, Wirtschaftsgesetz etc.).

Der Abschnitt "Verfahrens- und Strafbestimmungen" (§§ 39-43) regelt den Vollzug und das Strafverfahren.

Der letzte Abschnitt enthält die üblichen Schlussbestimmungen" (§§ 44 - 45).

VI. Erläuterung zu den einzelnen Bestimmungen

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 neu: Dieser Paragraph legt neu die Zielsetzung des polizeilichen Wirkens in der Gemeinde Allschwil in grundsätzlicher Weise fest.

§ 2 Abs. 1 neu: Dem Reglement werden ausdrücklich alle Personen unterstellt, die sich auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde Allschwil aufhalten.

§ 2 Abs. 2 Ersetzt alt § 38 Abs. 2

§ 3 neu

§ 4 Ersetzt alt § 1: Die Aufgabenbereiche werden thematisch neu geordnet.
Folgende Aufgabenbereiche werden neu übernommen:

- Überwachung der Meldepflicht im Auftrag der Einwohnerkontrolle
- Reklamewesen
- Marktwesen
- Preiskontrolle
- Hunde- und Reittierkontrolle
- Polizeiliche Tätigkeiten in Zusammenarbeit mit der Polizei Basel-Landschaft
- Aufgaben im Auftrag des Kantons Basel-Landschaft
- Vollzugshilfe an die übrigen Gemeindeorgane

§ 5-11 neu, ausser § 7 (entspricht alt § 40): Mit diesen Paragraphen soll den polizeilichen Organen die Erfüllung ihrer Aufgaben erleichtert werden. Gleichzeitig sollen aber die Einwohnerinnen und Einwohner vor nicht angemessenen Übergriffen geschützt werden.

B. Polizeiorgane

§ 12 Ersetzt alt § 2: Die Polizeiaufgaben sind grundsätzlich beim Gemeinderat zusammengefasst.

§ 13 neu: Wichtigste Polizeiorgane sind die Gemeinde- sowie die Flurpolizei. Aufsichts- und Kontrollaufgaben können aber neu, dort wo es sinnvoll erscheint, an Private delegiert werden.

C. Besondere Vorschriften

I. Gemeindepolizei

§ 14-17 neu: Hervorzuheben ist § 15, der der Polizei ausdrücklich eine Zuständigkeit zum Einschreiten bei privaten Streitigkeiten gibt.

§ 18 Ersetzt und fasst die folgenden alten Paragraphen zusammen: § 26 (Campieren), § 27 (Beanspruchung der Allmend), § 28 (Umzüge, Demonstrationen).

§ 19 neu: Der Gemeinderat hat neu die rechtliche Möglichkeit, diejenigen, welche den öffentlichen Grund für das dauernde Abstellen ihres Fahrzeuges benutzen und damit eine öffentliche Leistung in Anspruch nehmen, mit einer Gebühr zu belegen.

§ 20 neu: Nimmt die Bestimmungen des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 (SGS 400) auf.

§ 21 neu, Abs. 2 und 3 ersetzen alt § 10

§ 22 Ersetzt alt § 3

§ 23 - 24 Ersetzt alt § 4: Die Nachtruhe wurde neu auf 08.00 Uhr ausgedehnt.

§ 25 Abs. 1 Ersetzt teilweise § 3 sowie § 9: Die lärmverursachenden Apparate und Maschinen werden neu genau definiert und dürfen nur noch mit Bewilligung durch die Leiterin/den Leiter der Hauptabteilung Umwelt und Sicherheit in Betrieb gesetzt werden.

§ 25 Abs. 2 Ersetzt alt § 6

§ 25 Abs. 3 Ersetzt alt § 7

§ 26 Ersetzt alt § 22: Das Abbrennen und Werten von Knallkörpern bleibt ausserhalb der Bundesfeier und des Silvesterabends untersagt. Ausnahmen werden durch die Leiterin/den Leiter der Hauptabteilung Umwelt und Sicherheit bewilligt.

§ 27 neu

II. Flurpolizei

§28 neu

§ 29 neu: Dieser Paragraph hat eine grosse Bedeutung bei der Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten wie Gitterrost, Feuerbrand etc.

III. Gewerbepolizei

§ 30 neu: Mit dem vermehrten Bau von Industrie- und Gewerbegebäuden im Gemeindegebiet von Allschwil wurde Raum für grosse Dancings und Dancing Bars geschaffen. Verschiedene Gesuche zum Betrieb von Dancings und Dancing Bars sind an den Gemeinderat gelangt. Mit diesem neuen Artikel soll eine gesetzliche Grundlage für die Bewilligung solcher Lokale geschaffen werden. Auf den breiten Wunsch, die Öffnungszeiten bis 04.00 Uhr auszudehnen, konnte in diesem Reglement nicht eingegangen werden. Gemäss kantonalem Wirtschaftsgesetz vom 26. Februar 1959 (SGS 540) ist eine solche Ausweitung der Öffnungszeiten nicht erlaubt. Im Einzelfall kann jedoch auf ein genügend begründetes Gesuch hin eine Freinachtbewilligung erteilt werden.

§ 31 Ersetzt alt § 37a

IV. Marktwesen

§ 32 neu: Die revidierte Marktordnung wurde per 7. Juli 1999 in Kraft gesetzt.

V. Feuerpolizei

§ 33 neu: Ersetzt alt § 17 und § 18: Für den Feuerschutz ist die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung zuständig. Die Feuerungskontrolle, welche bis anhin allein von den Feuerungskontrolleuren der Gemeinde Allschwil durchgeführt wurde, wird liberalisiert. Neu sind auch Private zur Messung zugelassen. Für die Messperiode 1999/2000 gilt eine Übergangsregelung. Die Verordnung zur Öl- und Gasfeuerungskontrolle ist zur Zeit in Ausarbeitung.

VI. Hunde- und Reittierkontrolle

§ 34 neu: Der Vollzug des kantonalen Hundehaltungsgesetzes ging per 1. Juli 1996 vollumfänglich auf die Gemeinden über. Der Einwohnerrat der Gemeinde

Allschwil hat am 27. November 1996 dem Hundereglement zugestimmt.

VII. Verkehrspolizei

§ 35 neu: In diesem Artikel wird der Gemeinderat ermächtigt, auf Gemeindestrassen durch die Gemeindepolizei die Einhaltung der Geschwindigkeitslimiten und Parkierungszeiten kontrollieren und Verstösse mit Ordnungsbussen belegen zu lassen.

§ 36 Ersetzt alt § 25

§ 37 Ersetzt alt § 23: Die Haftung für allfällige Unfälle geht zu Lasten der Hauseigentümerinnen und

Hauseigentümer.

VIII. Aufgaben im Auftrag des Kantons

§ 38 neu: Gerichtsurkunden und Zahlungsbefehle sind, soweit sie nicht durch die Post zugestellt werden können, gemäss kantonaler Gesetzgebung von der Gemeindepolizei zu überbringen. Der damit verbundene zeitliche Aufwand pro Zustellung wird mit einer Pauschalen des kantonalen Betreibungsamts abgegolten. Mit § 38 Abs. 3 soll die Grundlage für eine kostendeckende Entschädigung bei der Zustellung weiterer Urkunden geschaffen werden.

D. Verfahrens- und Strafbestimmungen

§ 39 - 40 neu: Gesuche sind neu generell bei der Hauptabteilung Umwelt und Sicherheit einzureichen, was zu einer Vereinfachung für die Gesuchstellerinnen respektive Gesuchsteller führt.

§ 41 Ersetzt alt § 44

§ 42 Ersetzt alt § 46

§ 43 Abs. 1 Ersetzt alt § 45

§ 43 Abs. 2 Ersetzt alt § 47- 48: Das Strafverfahren richtet sich neu nach dem Gemeindegesetz vom 28. Mai 1970.

VII. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt Ihnen der Gemeinderat zu beschliessen:

Dem totalrevidierten Polizeireglement der Gemeinde Allschwil ist zuzustimmen.

GEMEINDERAT ALLSCHWIL

Die Präsidentin: Ruth Greiner

Der Verwalter: Max Kamber